

# RS Vwgh 1996/4/23 94/04/0176

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.1996

## Index

50/01 Gewerbeordnung

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

ASchG 1972 §18 Abs1;

GewO 1994 §175 Abs1;

## Rechtssatz

Für die Beurteilung der Zuverlässigkeit nach § 175 GewO 1994 ist nicht der Eintritt tatsächlicher, konkreter Verletzungen oder eines bestimmten Erfolges, sondern die aus den Arbeitnehmerschutzvorschriften sich ergebende Verletzung von Schutzinteressen (im Beschwerdefall: das Interesse am Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer) maßgeblich.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994040176.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)